



KANZLEI FORSTHOFF KLEINGEMÜNDER STR. 72/10 | 69118 HEIDELBERG

Landgericht Frankenthal (Pfalz)
Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal (Pfalz)

per beA

Bearbeiter: RA Forsthoff
Aktenzeichen: 25AF208 sm

Sekretariat: 06221 7249 615
Datum: 22.06.2026

Andreas Ernst Forsthoff, LL.M.

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Lehrbeauftragter an der Hochschule
Fresenius Heidelberg

Kleingemünder Str. 72/10
69118 Heidelberg

Tel.: 06221/7249 615

Internet: www.rechtsanwaltskanzlei-urheberrecht.de
Email: kontakt@rechtsanwaltskanzlei-urheberrecht.de

Bankverbindung

Sparkasse Heidelberg
Kontonummer: 0009204679
BLZ 672 500 20
IBAN: DE35 6725 0020 0009 2046 79
BIC: SOLADES1HDB

Umsatzsteuer-Nr.: 32116/46663

Klage

der Verbandsgemeindeverwaltung Dannstadt-Schauernheim, vertreten
durch den Bürgermeister Walter Schmitt, Am Rathausplatz 1, 67125
Dannstadt-Schauernheim,

- Klägerin

Prozessbevollmächtigt: Kanzlei Forsthoff, Kleingemünder Str. 72/10,
69118 Heidelberg

gegen

Herrn Johann Peter Mauser, Ahornweg 4, 67125 Dannstadt-
Schauernheim

- Beklagter

wegen: Verletzung des Namens- und Urheberrechts



Gegenstandswert: € 15.000,00

wird namens und in Vollmacht der Klägerin Klage erhoben mit folgenden Anträgen:

1. Dem Beklagten wird es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

verboten,

den Domainnamen „gemeinde-dannstadt.com“ zu verwenden.

2. Der Beklagte wird verurteilt, gegenüber der Registrierungsstelle die Freigabe der Domain „gemeinde-dannstadt.com“ zu erklären.
3. Dem Beklagten wird es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

verboten,

- in einem Internetauftritt den Namen „Gemeinde-Dannstadt“ zu verwenden,
- in einem Internetauftritt die Anschrift „Am Rathausplatz 1, 67125 Dannstadt-Schauernheim“ als eigene Anschrift anzugeben,
- in einem Internetauftritt die E-Mail-Adresse dannstadt@mailbox.org als Kontakt-Email-Adresse anzugeben,
- das nachstehend wiedergegebene Wappen



öffentlich zugänglich zu machen,

wenn dies jeweils geschieht wie auf www.gemeinde-dannstadt.com.

4. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 1.202,61 zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit 06.12.2025 zu erstatten.
5. Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

Es wird angeregt, das schriftliche Vorverfahren anzuordnen.

Für den Fall des Vorliegens der Voraussetzungen wird bereits jetzt der Erlass eines

Versäumnis- beziehungsweise Anerkenntnisurteils

beantragt.

Begründung:

1. Sachverhalt

Die Klägerin ist eine Verbandsgemeinde im Bezirk des angerufenen Gerichts. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und betreibt die Internetseite www.vgds.de.

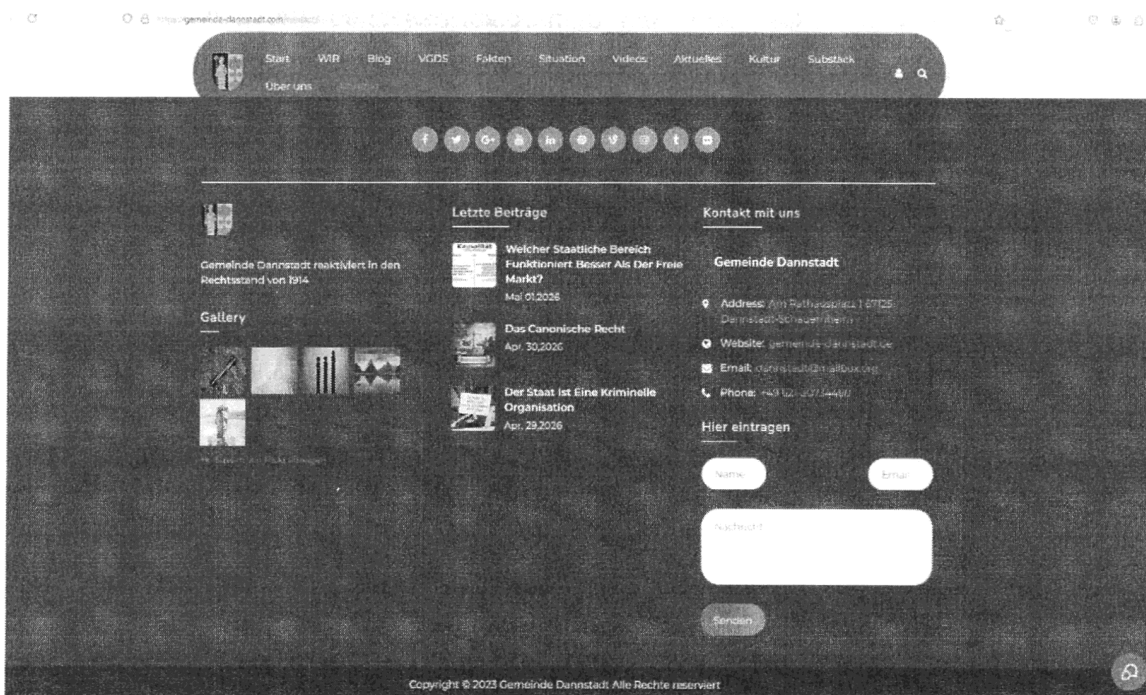
Der Beklagte ist Einwohner der Klägerin und wohnt im Ortsteil Dannstadt.

Als Verbandsgemeinde ist ausschließlich die Klägerin befugt, den Namen Dannstadt zu verwenden. Die Klägerin hat ein Namensrecht nach § 12 BGB.

Der Beklagte hat ohne Einwilligung der Klägerin die Top-Level-Domain www.gemeinde-dannstadt.com registriert und betreibt auf dieser Domain eine Internetseite.

Beweis: 1. Ausdruck <https://gemeinde-dannstadt.com/home/> - **Anlage K 01**
 2. Inaugenscheinnahme der Internetseite <https://gemeinde-dannstadt.com>

Im unteren Bereich der Internetseite gibt der Beklagte als Kontaktmöglichkeit die Gemeinde Dannstadt, Address: Am Rathausplatz 1, 67125 Dannstadt-Schauernheim und als Email-Adresse dannstadt@mailbox.org an. Darüber hinaus gibt er seine eigene Webseite an sowie seine eigene Telefonnummer 0621-30734480. Nachfolgend findet sich ein entsprechender Screenshot:



Beweis: Inaugenscheinnahme <https://gemeinde-dannstadt.com>



Eine unberechtigte Namensanmaßung nach § 12 Abs. 1 Alt. 2 BGB liegt vor, wenn ein Dritter, welcher kein Recht zur Namensführung hat, unbefugt den gleichen Namen wie der Namensträger gebraucht, dadurch eine Zuordnungsverwirrung eintritt und schutzwürdige Interessen des Berechtigten verletzt werden (vgl. BGH, Urteil vom 21.09.2006, Az.: I ZR 201/03 - solingen.info).

Der Beklagte betreibt die von ihm registrierte Internetseite www.gemeinde-dannstadt.com und stellt dort aus seiner Sicht relevante Informationen für interessierte Bürger vor. Tatsächlich verbreitet der Beklagte auf seiner Seite Unwahrheiten und beleidigt Mitarbeiter der Klägerin, wie ein gegen ihn ergangener Strafbefehl des Amtsgerichts Ludwigshafen belegt, den der Beklagte selbst auf seiner Seite veröffentlicht.

Beweis: Strafbefehl – **Anlage K 06**

Durch die Verwendung des Namens Dannstadt in Verbindung mit dem Wort Gemeinde im Domainnamen, durch die Angabe der tatsächlichen postalischen Anschrift der Klägerin an zahlreichen Stellen auf der Internetseite sowie durch die Angabe der E-Mail dannstadt@mailbox.org, welche wiederum den Namen Dannstadt beinhaltet, schafft der Beklagte eine Zuordnungsverwirrung, was er offenbar auch beabsichtigt.

Der Klägerin steht daher aus § 12 BGB ein Unterlassungsanspruch gegenüber dem Beklagten dahingehend zu, den Domainnamen „gemeinde-dannstadt.com“, den Namen „Gemeinde Dannstadt“ sowie die postalische Anschrift der Klägerin sowie die E-Mail-Adresse dannstadt@mailbox.org zu verwenden (vgl. BGH a.a.O.; OLG Hamm, Urteil vom 20.05.2016, Az.: 12 U 126/15; OLG Karlsruhe, Urteil vom 09.06.1999, Az.: 6 U 62/99).

Ausschließlich die Klägerin ist befugt, den Begriff Dannstadt in einem Internetauftritt in einer Top-Level-Domain namensmäßig zu verwenden.

Der Beklagte verletzt nicht nur das Namensrecht der Klägerin, sondern auch deren Urheberrecht.

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an folgendem Wappen:



Die Gemeinde veröffentlicht zur Veranschaulichung unter folgendem Link <https://www.vg-dannstadt-schauernheim.de/wir-ueber-uns/geschichte-literatur/wappen-alt-neu/og-dannstadt-schauernheim/> sowohl das aktuelle Wappen als auch das streitgegenständliche Wappen, welches dort unter der Überschrift „Letztes Wappen“ wiedergegeben ist.

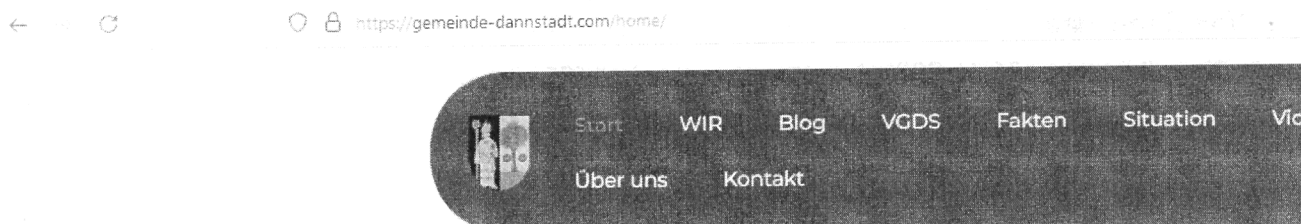
Beweis: 1. Screenshot von <https://www.vg-dannstadt-schauernheim.de/wir-ueber-uns/geschichte-literatur/wappen-alt-neu/og-dannstadt-schauernheim/>

- Anlage K 02

2. Inaugenscheinnahme der Internetseite <https://www.vg-dannstadt-schauernheim.de/wir-ueber-uns/geschichte-literatur/wappen-alt-neu/og-dannstadt-schauernheim/>

Damit streitet zugunsten der Klägerin bereits die Vermutung der Rechteinhaberschaft nach § 10 Abs. 1 UrhG.

Der Beklagte verwendet das urheberrechtlich geschützte Wappen der Klägerin wie folgt auf seiner Internetseite:



Die Prinzipien des souveränen Menschen

**Gute Ideen erfordern
weder Zwang noch Gewalt**

- Beweis:
1. Screenshot der genannten Internetseite – **Anlage K 03**
 2. Inaugenscheinnahme der Internetseite <https://gemeinde-dannstadt.com>

Der Beklagte macht das Wappen der Klägerin öffentlich zugänglich auf allen Unterseiten seiner Internetseite im Bereich links oben.

Die Klägerin hat dem Beklagten zu keinem Zeitpunkt ein Nutzungsrecht an dem streitgegenständlichen Wappen eingeräumt.

Der Klägerin steht nach §§ 72 Abs. 1, 19 a UrhG das ausschließliche Rechte zu, ihre Werke öffentlich zugänglich zu machen.

Der Beklagte hat das vorbezeichnete Wappen ohne Genehmigung der Klägerin und somit widerrechtlich benutzt.



2. Verfahrensgang

Mit Schreiben vom 21.11.2025 (vorab per E-Mail) wurde der Beklagte abgemahnt und aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

Beweis: Abmahnung vom 21.11.2025 – **Anlage K 04**

Der Beklagte hat die Abmahnung erhalten und mit Schreiben vom 03.12.2025 sämtliche Ansprüche zurückgewiesen.

Beweis: Schreiben vom 03.12.2025 – **Anlage K 05**

Die Klägerin verzichtet vorerst darauf, inhaltlich auf die Ausführungen des Beklagten einzugehen, diese sind in rechtlicher Hinsicht nicht zielführend.

Ergänzend wird noch vorgetragen, dass nach dem Ausspruch der Abmahnung die Klägerin ein Aufforderungsschreiben aufgrund der unberechtigten Nutzung eines Lichtbildes auf der Internetseite www.gemeinde-dannstadt.com erreichte.

Beweis: Schreiben vom 03.06.2026 – **Anlage K 07**

Der Rechteinhaber an einem Lichtbild und deren Rechtsanwälte waren somit davon ausgegangen, dass die streitgegenständliche Internetseite unter der genannten Domain von der Klägerin betrieben wird. Es ist somit unzweifelhaft eine Zuordnungsverwirrung eingetreten.

Nach Eingang einer etwaigen Klageerwidern bleibt ergänzender Sachvorhalt vorbehalten.

3. Streitgegenständliche Ansprüche

Mit Klageantrag Ziffer 1 wird der Unterlassungsanspruch der Klägerin gemäß § 12 BGB geltend gemacht.

Mit Klageantrag Ziffer 2 wird der aus dem Namensrecht resultierende Freigabeanspruch gegenüber der Registrierungsstelle geltend gemacht.

Mit Klageantrag Ziffer 3 wird der Unterlassungsanspruch gemäß § 12 BGB in Bezug auf die Verwendung des Namens Gemeinde Dannstadt und die Angabe der postalischen Anschrift der Klägerin sowie in Bezug auf die E-Mail dannstadt@mailbox.org geltend gemacht. Ebenso geltend gemacht wird der urheberrechtliche Unterlassungsanspruch in Bezug auf das Wappen. In Bezug auf das Wappen ergibt sich der Unterlassungsanspruch neben dem Urheberrecht auch aus § 12 BGB, da das Wappen ausschließlich dem Namensträger, also der Klägerin, zugewiesen ist.

Mit Klageantrag Ziffer 4 wird der Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Beklagten geltend gemacht. Dieser errechnet sich wie folgt:

Gegenstandswert: 15.000,00 €

1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG	990,60 €
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Nettobetrag	1.010,60 €
19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	192,01 €
Gesamtbetrag	1.202,61 €

Eine Abmahnung wurde ausgesprochen. Nach Ablauf der in der Abmahnung zum 05.12.2025 gesetzten Frist befindet sich der Beklagte seit 06.12.2025 in Verzug. Zinsen werden ab diesem Tage geltend gemacht.

4. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Frankenthal ergibt sich aus § 32 ZPO.

Beide Parteien haben ihren Sitz bzw. Wohnsitz im Bezirk des angerufenen Gerichts.

5. Streitwert

Der Streitwert wird mit € 15.000,00 angegeben.



Das Gericht wird zunächst höflich um Streitwertfestsetzung und um Übersendung der Gerichtskostenanforderung gebeten.

Andreas Ernst Forsthoff
-Rechtsanwalt-

